

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Coratec AG, CH-4617 Gunzgen SO

1. Präambel

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Coratec AG gelangen bei allen sich aus dem Betrieb der Coratec AG ergebenden Werk- und Kaufverträgen zur Anwendung, soweit die Coratec AG als Werkherstellerin oder Verkäuferin den jeweiligen Vertrag abschliesst.

1.2. Die **AGB** werden in die **Vertragsverhandlungen miteinbezogen** und damit Bestandteil des jeweiligen spezifischen Kauf- oder Werkvertrages, wenn die Coratec AG ihre AGB dem resp. der Werkbesteller/in oder Käufer/in (nachfolgend „Kunde“) vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Zustellung an den Kunden oder Abdruck in Katalogen resp. Dokumentationen, auf Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen.

1.3. Die **Abänderung oder Aufhebung** der vorliegenden **AGB** bedarf der Schriftform und muss explizit als solche gekennzeichnet werden. Widersprechen individuelle, zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen oder Zusicherungen im Einzelfall, namentlich auch in Offerten, Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen der Coratec AG, den vorliegenden AGB, so gehen die individuellen Regelungen vor. Widersprechen die vorliegenden AGB den AGB des Kunden, so gehen die AGB der Coratec AG in jedem Falle vor, womit die AGB des Kunden keine Gültigkeit erlangen.

1.4. Die vorliegenden AGB gelten auf unbestimmte Zeit und somit auch für sämtliche **Folgeleistungen**, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.

2. Produktinformationen / Produktpreise

2.1. Alle in Katalogen oder Preislisten der Coratec AG enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als ein Werk- oder Kaufvertrag ausdrücklich auf diese Bezug nimmt.

3. Vertragsentstehung / Vertragsabschluss

3.1. Offerten werden seitens der Coratec AG schriftlich per Post, per Fax oder per Mail zugestellt, ebenso allfällige Auftragsbestätigungen. Verlangt der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die nicht in der Offerte resp. Auftragsbestätigung der Coratec AG enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2. Die seitens der Coratec AG zugestellte Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist die Coratec AG nicht mehr an ihre Offerte gebunden.

3.3. Alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Coratec AG. Ohne Einwilligung der Coratec AG darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

3.4. Die seitens der Coratec AG zugestellte Offerte wird angenommen, indem der Kunde den Akzept innerhalb dieser Frist mündlich oder schriftlich per Post, per Fax oder Email der Coratec AG gegenüber erklärt. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Mitteilung, der Postaufgabe resp. Absendung des Fax oder Emails.

4. Vertragsänderungen resp. -anpassungen

4.1. Wünscht der Kunde eine Vertragsänderung oder -anpassung resp. eine Modifikation der technischen Spezifikationen des Liefergegenstandes, so teilt die Coratec AG dem Kunden auf schriftlichen Antrag desselben hin mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistung, der Termine und Preise hat. An ihr Angebot zur Änderung der Leistung und somit des Vertrages ist die Coratec AG während 3 Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, kann die Änderung nicht mehr gelten.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

5.1. Alle vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich exkl. MWSt., ab Betrieb / Werk und ohne Verpackung, Transport, allfällige Abgaben, Gebühren (insb. Zoll) und Überprüfungs-kosten, solange nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Zoll, Wägen, Messen sowie alle übrigen Lieferungsspesen gehen in der Folge zu Lasten des Kunden.

5.2. Wurde im Rahmen des Vertragsabschlusses kein Preis festgelegt, gilt der für die Leistung übliche Marktpreis als vereinbart.

5.3. Die Preise sind aufgrund der am Tage der Offertenstellung resp. des Vertragsabschlusses gültigen Geldwertverhältnisse, Löhne und Materialpreise berechnet. Sollten während der Vertragsdauer Änderungen eintreten, bleibt eine entsprechende Preisanpassung seitens der Coratec AG vorbehalten.

5.4. Rechnungen der Coratec AG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig (ausgenommen spezielle Vereinbarungen), unberechtigte Abzüge des Kunden werden nachbelastet. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto der Coratec AG gutgeschrieben wird. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zum Rückbehalt von Zahlungen.

5.5. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Der Zinssatz ist von den Parteien vertraglich festzulegen. Mangels einer solchen Bestimmung gilt ein jährlicher Zinssatz von 9%.

5.6. Im Falle verzögerter Zahlung kann die Coratec AG nach schriftlicher Mitteilung die noch ausstehenden Leistungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen mehr als zwei Monate im Rückstand, so kann die Coratec AG mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Ersatz

des entstandenen Schadens verlangen. Die Coratec AG ihrerseits kann aus dem Vertragsrücktritt nicht schadenersatzpflichtig werden.

5.7. Die Coratec AG bleibt Eigentümerin des Ihrerseits zu leistenden Vertragsgegenstandes, bis sie die vertragsgemässe Zahlung vollständig erhalten hat. Die Coratec AG wird in der Folge ermächtigt, mit Abschluss des Vertrages und auf Kosten der anderen Vertragspartei die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen; die andere Vertragspartei verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

6. Modelle, Werkzeuge und Ausrüstung

6.1. **Der Kunde muss die Coratec AG von allen Ansprüchen freistellen und schadlos halten, die auf einer Verletzung von Patenten, Warenzeichen oder anderen Immaterialgüter-rechten beruhen, sofern solche Ansprüche sich aus der Herstellung der Liefergegenstände durch Verwendung einer Spezifikation, Zeichnung, eines Modells, Spezialwerkzeugs oder einer Ausrüstung ergeben, die durch den Kunden bereitgestellt wurde.**

7. Zeichnungen und Beschreibungen

7.1. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

7.2. Die Coratec AG ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen für die Liefergegenstände oder Ersatzteile bereitzustellen.

7.3. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für solche Zwecke nutzen, für die sie ausgehändigt wurden, wie Zusammenbau, Einbau und Instandhaltung der Liefergegenstände. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

8. Produktionsmuster

9. Lieferung / Versand, Lieferungsverzug

9.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird auf Wunsch des Kunden eine Transportversicherung abgeschlossen, trägt der Kunde die hieraus entstehenden Kosten.

9.2. Verbindlich sind ausschliesslich die von der Coratec AG schriftlich als verbindlich zugesicherten Liefertermine. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereiches der Coratec AG liegen, wie verspätete Lieferung seitens des Lieferanten der Coratec AG oder höhere Gewalt. Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesicherten Lieferterminen ab, so informiert die Coratec AG den Kunden. Dieser hat ausschliesslich bei verbindlich zugesicherten Lieferterminen das

Recht, eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Nach deren Ablauf kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils innert drei Tage vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden aus verspäteter Lieferung sind jedoch ausgeschlossen.

9.3. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, bis deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist ab dem Datum, an dem die Coratec AG die Bestellung des Kunden erhält, oder ab dem Datum des Vertragsabschlusses; das jeweils spätere Datum ist massgebend.

9.4. Wird der Liefergegenstand nicht zum gemäss Ziffer 9.2. resp. 9.3. verbindlich zugesicherten Liefertermin resp. innert verbindlich zugesicherter Lieferfrist geliefert, so hat der Kunde ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung spätestens hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5% des Werk- resp. Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Gesamtschadenersatz kann 7,5% des Werk- resp. Kaufpreises jedoch nicht übersteigen. Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Werk- resp. Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsgemässen Gebrauch zugeführt werden kann. Der Kunde verliert seinen Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, wenn er diesen nicht innert Monatsfrist ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen.

9.5. Die Coratec AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

10. Verpackung

10.1. Wenn gemäss Vertrag der Kunde das Verpackungsmaterial bereitstellen muss, hat er dieses der Coratec AG in gutem Zustand zu dem Zeitpunkt und an dem Ort bereitzustellen, der durch die Coratec AG angegeben wurde.

10.2. Der Kunde soll bei Eingang der Liefergegenstände kontrollieren, ob der Zeitpunkt des Eingangs der Liefergegenstände, der Zustand und die Menge mit dem Lieferschein übereinstimmen. Der Kunde muss sofort die Coratec AG über alle Unstimmigkeiten oder mögliche Ansprüche gegen den Spediteur informieren.

11. Erfüllungsort / Gefahrenübergang / Höhere Gewalt

11.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, liegt der Erfüllungsort am Sitz der Coratec AG.

11.2. Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache sowie die Preisgefahr gehen mit der Auslieferung resp. dem Versand resp. mit der Übergabe zum Transport der Ware von der Coratec AG auf den Kunden über.

11.3. Die Coratec AG ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen soweit entschädigungslos einzustellen, wie diese Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, wie z.B. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Umwetterkatastrophen, Einschränkung der Energielieferung etc. sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

11.4. Die Coratec AG wird den Kunden unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis setzen.

11.5. Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er die Coratec AG für aufgewendete Kosten zur Lagerung, Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

12. Gewährleistung, Prüfung und Mängelrüge

12.1. Trifft die Coratec AG eine Gewährleistungspflicht, erstreckt sich diese auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zugesichert sind nur jene Eigenschaften, welche in den Offerten und Auftragsbestätigungen als solche bezeichnet worden sind. Die Coratec AG übernimmt nur die Gewährleistung von Mängeln und Fehlern an Vertragsprodukten oder deren Teile, die nachweislich als Folge schlechten Materials oder fehlerhafter Fabrikation auftreten. Die Coratec AG hat nicht für Mängel einzustehen, die auf den vom Kunden bereitgestellten oder vorgegebenen Materialien beruhen.

12.2. Die Gewährleistung endet in jedem Fall 1 Jahr nach Auslieferung / Übergabe resp. Abnahme der Vertragsgegenstände.

12.3. Die Coratec AG hat das Recht, allfällige Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Allfällige Ersatzleistungen sind höchstens auf den seitens der Coratec AG fakturierten Wert beschränkt.

12.4. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte **umgehend** nach deren Ablieferung und vor einer allfälligen Weiterverarbeitung oder Montage selbst zu prüfen (Prüfungsfrist) und allfällige Mängel umgehend schriftlich und unter genauer Beschreibung der Mängel der Coratec AG

anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge innerhalb von **zwei Wochen** nach Lieferung (Rügefrist), gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Verborgene Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten die Vertragsgegenstände auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gelten.

13. Haftung

13.1. Jegliche Haftung der Coratec AG für weitere Schäden (ausserhalb der Gewährleistung) wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Schäden wie unmittelbare, mittelbare, direkte, indirekte und Mangelfolgeschäden sowie für die Haftung der Coratec AG hinsichtlich eingesetzter Hilfspersonen sowie eines allfälligen eingesetzten Subunternehmers.

14. Informationspflicht

14.1. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

15. Einsatz eines Subunternehmers

15.1. Die Coratec AG ist berechtigt, einen Subunternehmer zur Werkherstellung einzusetzen und diesem die Fertigung eines Werkteiles oder des ganzen Werkes zu übertragen.

15.2. Die Coratec AG haftet nicht für den Subunternehmer als Hilfsperson.

15.3. Die Coratec AG tritt allfällige Mängelrechte gegenüber dem Subunternehmer an den Werkbesteller aus dem Hauptvertrag ab, damit dieser seine Rechte direkt gegenüber dem Subunternehmer geltend machen kann.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. **Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Vertragsstreitigkeiten befindet sich am Sitz der CORATEC AG, 4617 Gunzgen SO, soweit das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) keinen anderweitigen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Der Coratec AG steht es jedoch offen, die andere Vertragspartei auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.**

16.2. Alle seitens der Coratec AG mit betriebsfremden Dritten abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.